

Der Zweite bundesweite Strafkammertag und seine Forderung nach höheren gesetzlichen Anforderungen an die Begründung von Beweisanträgen

Philipp Bruckmann

Unter dem Motto „Gerechter Strafprozess braucht gute Gesetze“ wandte sich der *Zweite bundesweite Strafkammertag* mit einem Katalog von Forderungen „aus Sicht der gerichtlichen Praxis“ an den Gesetzgeber der beginnenden Legislaturperiode.¹ Zwölf „Kernvorschläge“, die im Wesentlichen Besetzungsrüge, Befangenheits- und Beweisantragsrecht, Urkundenbeweis, Revision, Verständigung und Nebenklage in den Blick nehmen, sollen kommende Gesetzgebungsprozesse anstoßen, die

„das Strafverfahren weiter praxisgerecht verbessern und die Wahrheitsfindung im Strafprozess erleichtern“.

Hierbei nimmt der *Strafkammertag* für sich in Anspruch, die „Anliegen der strafrechtlichen Praxis“ zu vertreten. Anwaltsverbände indes nahmen umgehend kritisch Stellung: Während der *Deutscher Anwaltverein* erklärt, er müsse „den Thesen des Strafkammertags [...] mit Entschlossenheit entgentreten“,² konstatiert die *Vereinigung Berliner Strafverteidiger*, die in Rede stehende Presseerklärung mache es überflüssig, den Blick auf der Suche nach „Rechtsstaatsmüdigkeit“ auf andere europäische Staaten zu richten.³ Dieser Widerspruch wirft die Frage auf, inwieweit den in Rede stehenden Forderungen als Ausdruck objektiver Anforderungen eines „zügigen und fairen Strafprozesses“⁴ unterstützend oder aber als Manifestation subjektiver Bedürfnisse von Verfahrensbeteiligten kritisch zu begegnen ist. Dieser Frage soll exemplarisch anhand der dritten der vom Strafkammertag erhobenen Forderungen nachgegangen werden:

„Unterbindung von ‚ins Blaue hinein‘ gestellten Beweisanträgen durch erhöhte gesetzliche Anforderungen an deren Begründung“.

Der *Strafkammertag* enthält sich jeder näheren Ausführung seiner Forderung. Somit ist deren Gehalt durch Auslegung zu ermitteln. Hierzu wird zunächst in der gebotenen Kürze auf den

¹ [Zweiter bundesweiter Strafkammertag, Pressemitteilung vom 26. September 2017.](#)

² [Deutscher Anwaltverein, Presseerklärung v. 25. Oktober 2017.](#)

³ [Vereinigung Berliner Strafverteidiger, Presseerklärung v. 1. Oktober 2017.](#)

⁴ *Strafkammertag*, s. Fn. 1.

Begriff des Beweisantrags eingegangen (A.1). Von diesem wird die Figur des Antrags „ins Blaue hinein“ bzw. „aufs Geratewohl“ abgegrenzt und die erhebliche Bedeutung der Differenzierung für den einzelnen Antrag dargestellt. Dies erlaubt eine erste Präzisierung des Forderungsgehalts (A.2). Die Forderung wird in den Kontext des Beweisantragsrechts gestellt, mit dessen prozessualer Funktion sie als Ausdruck objektiver Notwendigkeiten eines „fairen und zügigen Strafprozesses“ zumindest im Einklang stehen müsste (B.1). Doch gestattet diese gerade keine Erhöhung der schon bestehenden hohen Anforderungen an die Begründung von Beweisanträgen, sondern allenfalls die Kodifizierung der durch den *BGH* entwickelten Maßstäbe. Auch diese begegnet indes, soweit sie die Figur des Antrags „ins Blaue hinein“ betrifft, durchschlagenden Bedenken (B.2). Dass die Forderung vom *Strafkammertag* dennoch in dieser Form erhoben wird, erscheint vor diesem Hintergrund als Ausdruck einer bedenklichen Sichtweise auf zentrale Rechte des Beschuldigten im Strafverfahren (C). Gerade mit Blick auf ihre menschliche Verständlichkeit (D) ist die Forderung als solche nach erhöhter Praxisgerechtigkeit zulasten von Wahrheitsermittlung und materieller Gerechtigkeit abzulehnen (E).

A. Beweisantrag und Antrag „ins Blaue hinein“ bzw. „aufs Geratewohl“

1. Begriff des Beweisantrags

Ein Beweisantrag ist das Begehren eines Prozessbeteiligten, über eine bestimmte für die Schuld- oder Rechtsfolgenfrage relevante Tatsache durch Heranziehung eines bestimmten Beweismittels i.S.d. StPO Beweis zu erheben.⁵ Beweistatsache und Beweismittel müssen hinreichend bestimmt sein. Die von der Strafprozessordnung nicht explizit vorgegebenen Anforderungen an die Antragsbegründung wurden darüber hinaus in der Rechtsprechung des *BGH* über die vergangenen Jahrzehnte hinweg stetig konkretisiert und erhöht.⁶ Als zusätzliches Erfordernis wurde die *Konnexität* von Beweismittel und Beweistatsache etabliert, so dass nunmehr auch vorgetragen werden muss, woraus sich die Tauglichkeit des Beweismittels zum Beweis der fraglichen Tatsache ergibt.⁷ Bleibt die Bestimmtheit eines Antrags nur hinsichtlich eines Aspekts hinter diesen Anforderungen zurück, liegt kein Beweisantrag, sondern lediglich ein Beweisermittlungsantrag bzw. eine Beweisanregung vor.

2. Die Figur des Antrags „ins Blaue hinein“ bzw. „aufs Geratewohl“

In engem Zusammenhang mit dem Konnexitäts-Erfordernis steht die ebenfalls durch die Rechtsprechung des *BGH* entwickelte Figur des Beweisantrags „ins Blaue hinein“ bzw.

⁵ BeckOK-StPO/Bachler, StPO § 244 Rn. 14.

⁶ Einen Überblick über die Entwicklung der einschlägigen Rechtsprechung seit 1880 bietet *Rose*, NStZ 2014, 128.

⁷ *BGH* NStZ 2009, 171, 172.

„aufs Geratewohl“. Nach dieser

„fehlt einem Antrag, mit dem zum Nachweis einer bestimmten Beweistatsache ein bestimmtes Beweismittel bezeichnet wird, die Eigenschaft eines nach § 244 Abs. 3 bis 6 StPO zu bescheidenden Beweisantrages, wenn die Beweisbehauptung ohne jeden tatsächlichen Anhaltspunkt und ohne begründete Vermutung für ihre Richtigkeit aufs Geratewohl ins Blaue hinein aufgestellt wurde“.⁸

Stellt sich das Vorbringen eines Verfahrensbeteiligten als Antrag „ins Blaue hinein“ dar, wird ihm demnach die Beweisantragsqualität abgesprochen. Diese Differenzierung ist von erheblicher Bedeutung für den einzelnen Antrag: Nur für Beweisanträge – nicht dagegen für bloße Beweisanregungen oder Beweisermittlungsanträge, zu denen Anträge „ins Blaue hinein“ zählen⁹ – gelten die engen Ablehnungsvoraussetzungen des § 244 Abs. 3 StPO. Da ein etwaiger Antrag des Beschuldigten oder der Verteidigung „ins Blaue hinein“ schon nach derzeitiger Lage keinen Beweisantrag darstellt, obliegt seine Berücksichtigung dem Gericht mithin nur im Rahmen des Untersuchungsgrundsatzes nach § 244 Abs. 2 StPO. Nur für die Ablehnung von Beweisanträgen gilt zudem das Erfordernis eines förmlichen Gerichtsbeschlusses gem. § 244 Abs. 6 S. 1 StPO. Das geltende Recht in seiner höchststrichterlich konkretisierten Form ermöglicht dem Gericht somit zwar nicht per se die „Unterbindung“ von „ins Blaue hinein“ gestellten Anträgen. Doch stellt es ihm durchaus ein Instrumentarium zur Verfügung, das den differenzierten Umgang mit Beweis- und anderen Anträgen des Beschuldigten ermöglicht. Die Figur des Antrags „ins Blaue hinein“ ist ihrer Funktion nach Bestandteil dieses Instrumentariums. An die Annahme eines solchen Antrags stellt die Revisionsrechtsprechung indes hohe Anforderungen: Sie ist nicht etwa schon dann berechtigt, wenn ein Antrag objektiv ungewöhnliche, unwahrscheinliche und fernliegende¹⁰ oder vom Ergebnis der bisherigen Beweisaufnahme nicht gestützte¹¹ Tatsachen zum Gegenstand hat. Vielmehr ist sie nur ausnahmsweise möglich und vom Tatgericht unter einigem argumentativen Aufwand zu begründen.¹²

Hieraus ergibt sich eine erste Präzisierung der missverständlich formulierten Forderung des *Strafkammertags*: Man wünscht nicht etwa die Schaffung höherer Voraussetzungen der Begründung von Anträgen „ins Blaue hinein“, sondern vielmehr die Kodifikation erhöhter

⁸ BGH, Beschluss v. 4. Dezember 2012 – 4 StR 372/12 (juris), Rn. 12 m.w.N.

⁹ Meyer-Goßner/Schmidt, StPO § 244 Rn. 20a.

¹⁰ BGH NStZ 2008, 474.

¹¹ BGH NStZ 2002, 383.

¹² KG NStZ 2015, 419; KK-StPO/Krehl, StPO § 244 Rn. 73.

Begründungsanforderungen an Beweisanträge, die nicht als „ins Blaue hinein“ gestellt erscheinen wollen. Denn hieraus könnte sich zugleich eine Absenkung jener Begründungsanforderungen ergeben, denen sich ein Gericht ausgesetzt sieht, das einen Antrag als „ins Blaue hinein“ gestellt disqualifizieren will.

B. Die Forderung im Kontext der prozessualen Funktion des Beweisantragsrechts

Die Legitimität einer solchen Forderung als Ausdruck objektiver Notwendigkeiten eines „zügigen und fairen Strafprozesses“ verlangt zumindest ihre Vereinbarkeit mit der prozessualen Funktion des Beweisantragsrechts.

1. Die Funktion des Beweisantragsrechts

Grundsätzlich erfolgt die Beweisaufnahme im Strafprozess von Amts wegen gem. § 244 Abs. 2 StPO durch das Gericht. Dieses hat im Rahmen des Amtsermittlungsgrundsatzes alle Tatsachen und Beweismittel zu berücksichtigen, die für die Entscheidung von Bedeutung sind. Die Reichweite der gerichtlichen Ermittlungspflicht richtet sich nach dem Verhältnis bisheriger Beweisergebnisse zum möglichen Erkenntnisgewinn durch Heranziehung weiterer Beweismittel.¹³ Das Beweisantragsrecht ermöglicht es dem Angeklagten, das Gericht darüber hinaus zur Erhebung von ggf. außerhalb der Amtsaufklärungspflicht liegenden Beweisen zu zwingen, die es von sich aus nicht als entscheidungserheblich angesehen hätte. Der zwingenden Wirkung entsprechender Anträge kann sich das Gericht nur unter den engen Voraussetzungen des § 244 Abs. 3 StPO entziehen. Besonderes Gewicht kommt dem Beweisantragsrecht damit insofern zu, als sich der Beschuldigte im deutschen Strafprozess einem Gericht gegenüber sieht, das aufgrund der Vorkenntnis der Ermittlungsakten und der eigenen – auf Annahme eines hinreichenden Tatverdachts, also der überwiegenden Wahrscheinlichkeit späterer Verurteilung basierenden – Eröffnungsentscheidung gem. § 203 StPO psychologisch hochgradig zu seinen Ungunsten vorgeprägt ist (*Perseveranz-* bzw. *Inertia-Effekt*).¹⁴ Nur das Beweisantragsrecht ermöglicht ihm, eigene Impulse in der Beweiserhebung zu setzen, die andernfalls allzu leicht zum bloßen Abhaken polizeilicher Ermittlungsergebnisse geraten mag.

¹³ Habetha/Trüg, MüKo-StPO, § 244 Rn. 55.

¹⁴ Schünemann, StV 2000, 159.

2. Damit vereinbarer Forderungsgehalt

Fraglich ist, ob der Forderung des *Strafkammertags* ein mit der dementsprechend essentiellen Funktion des Beweisantragsrechts im rechtsstaatlichen Strafverfahren vereinbarer Gehalt zukommt.

a) Erhöhte Anforderungen an den Antragszeitpunkt und diesbezügliche Begründung

Am 24. August 2017 – also wenig mehr als einen Monat vor Veröffentlichung der in Rede stehenden Presseerklärung des *Strafkammertags* – trat der mit dem „Gesetz zur effektiveren und praxistauglicheren Ausgestaltung des Strafverfahrens“ neu eingeführte § 244 Abs. 6 StPO n.F. in Kraft. Dieser ermöglicht es dem Vorsitzenden, eine Frist für Beweisangebote nach Ablauf der von Amts wegen gem. § 244 Abs. 2 vorgenommenen Beweisaufnahme zu bestimmen. Wird nach Ablauf der Frist ein Antrag gestellt, muss, soll er nicht im Urteil beschieden werden, glaubhaft gemacht werden, warum diese nicht eingehalten werden konnte. In zeitlicher Hinsicht erfuhr das Beweisantragsrecht damit erst jüngst eine empfindliche Einschränkung.

b) Erhöhung anderweitiger Begründungsanforderungen über das oben (A) skizzierte Maß

Sollte das Anliegen des *Strafkammertags* nun dahin weiter zu konkretisieren sein, Anforderungen zu kodifizieren, die über das oben (A) skizzierte Maß hinausgehen, käme dies der Forderung nach Darlegung des erfolgversprechenden Charakters eines Beweisbegehrens zur Überzeugung des Gerichts gleich. Dies jedoch liefe der erörterten Funktion des Beweisantragsrechts zuwider.¹⁵ Denn ist das Gericht von Relevanz und Beweiswert überzeugt, greift ohnehin die Amtsaufklärungspflicht gem. § 244 Abs. 2 StPO ein. Anträge aber abzulehnen, weil Beweismittel und -Tatsache außerhalb des von dieser erfassten Bereichs liegen, wäre mit dem Verbot der Beweisantizipation unvereinbar,¹⁶ wie auch der systematische Blick auf § 244 Abs. 5 S. 2 StPO zeigt. Zudem steht es dem Angeklagten anerkanntermaßen frei, auch Tatsachen unter Beweis zu stellen, die er lediglich vermutet oder erhofft.¹⁷ Eine Forderung nach solcherart erhöhten Begründungsanforderungen kann mithin keine Legitimität beanspruchen.

c) Kodifikation der in der Rechtsprechung des BGH entwickelten Maßstäbe

Als möglicher Gehalt einer legitimen Forderung verbleibt somit allenfalls die Kodifikation

¹⁵ SK-StPO/*Frister*, StPO § 244 Rn. 57.

¹⁶ Vgl. *Habetha/Trüg*, GA 2009, 406, 411 f.

¹⁷ KK-StPO/*Krehl*, StPO § 244 Rn. 72.

der geltenden, richterrechtlich entwickelten Begründungsanforderungen. Die gesetzgeberische Befassung mit der regen Aktivität des *BGH* in derart wesentlichen Fragen des Strafprozessrechts könnte grundsätzlich wünschenswert oder gar – sollte diese, wie teils angenommen, die Grenzen zulässiger richterlicher Rechtsfortbildung sprengen¹⁸ – verfassungsrechtlich geboten sein. Die Intention, die die stetige Fortentwicklung der Begründungsanforderungen durch den *BGH* zu tragen scheint, liegt in der Stärkung tatgerichtlicher Möglichkeiten zur Verhinderung einer „ausufernden Beweisaufnahme“¹⁹ zu stärken. Einer daran anknüpfenden unkritischen Übernahme der Kategorien des *BGH* hätte sich der Gesetzgeber indes zu versagen. Denn insbesondere die Figur des Antrags „ins Blaue hinein“ stößt auf verbreitete Kritik.²⁰ Diese führt maßgeblich § 244 Abs. 3 S. 2 StPO ins Feld, der die Ablehnung von Anträgen gestattet, die auf Prozessverschleppung zielen, also in dem *positiven Wissen* gestellt werden, dass sie zur Wahrheitsfindung nicht beitragen können. Mit dessen Wertung, die selbst einem solchen Begehren des Angeklagten die Beweisantragsqualität gerade nicht entzieht und seine Ablehnung an den schwierigen Nachweis subjektiver Verschleppungsabsicht koppelt, wäre die Regelung einfacherer Ablehnbarkeit anhand von Kategorien bloßen Unwissens entsprechend der Figur des Beweisantrags „ins Blaue hinein“ nicht vereinbar.²¹ Auch innerhalb des *Bundesgerichtshofs* sorgt dieser systematische Widerspruch in jüngerer Zeit für Diskussion.²²

Der *Strafkammertag* jedoch nimmt gerade diese Figur explizit in Bezug. Somit stellt sich seine Forderung auch in ihrer möglichen Konkretisierung als solche nach Kodifikation richterrechtlich entwickelter Begründungsanforderungen nicht als legitim dar.

3. Kein Ausdruck strafprozessualer Notwendigkeit

Da ihr somit bereits kein denkbarer Gehalt zukommt, der mit der prozessualen Funktion des Beweisantragsrechts vereinbar wäre, erscheint das Anliegen des *Strafkammertags* nicht als Ausdruck objektiver Notwendigkeiten eines „fairen und zügigen Strafprozesses“.

¹⁸ *Habetha/Trüg*, GA 2009, 406, 421.

¹⁹ *Rose*, NStZ 2014, 128, 134.

²⁰ *Löwe-Rosenberg/Becker*, StPO § 244 Rn. 112; *Schneider*, NStZ 2012, 169, 170; *SK-StPO/Fischer*, StPO § 244 Rn. 50; *Satzger/Schluckebier/Widmaier/Sättele*, StPO § 244 Rn. 90.

²¹ *KK-StPO/Krehl*, § 244 Rn. 73.

²² *BGH* (3. Senat) StV 2008, 9.

C. Alles rechtsmissbräuchlich? – bedenkliche Sichtweise auf zentrale Beschuldigtenrechte

Nun ist anzunehmen, dass den „hochkarätigen Praktikerinnen und Praktiker des Strafrechts“²³ Tragweite und Relevanz der sich aus dem grundlegenden Charakter des Beweis-antragsrechts ergebenden Rechte des Beschuldigten durchaus bekannt sind. Dennoch erhebt eine Versammlung von Strafkammer- und Strafsenatsvorsitzenden²⁴ die Forderung in dieser Form. Auf die Konstellation, die den Akteuren des *Strafkammertags* dabei vor Augen stand, verweist der durch den Gastgeber gegenüber *Legal Tribune Online* geäußerte Vorschlag, die Verteidigervergütung in Umfangsverfahren für eine bestimmte Anzahl von Verhandlungstagen anzuheben, danach aber abzusenken.²⁵ Es ist dies die gerade mit Blick auf Umfangs- und groß angelegte Wirtschaftsverfahren unschwer vorstellbare Situation, in der die Qualifikation von Anträgen der Verteidigung als „ins Blaue hinein“ gestellt aus Sicht des Gerichts durchaus verlockend scheint. Allzu eng sind die Ablehnungsvoraussetzungen des § 244 Abs. 3 StPO, die mit der Anerkennung als Beweisantrag einhergehen und nach denen sich das Gericht gezwungen sehen kann, auch in Verfahrenslagen stets noch weitere Beweise zu erheben, in denen den Menschen auf der Richterbank der Fall längst klar zu sein scheint und sich eine gewisse Einstellung ihrerseits zum Beschuldigten und dem ihm gemachten Vorwurf herausgebildet hat. In dieser Konstellation wird die Ausübung des Antragsrechts von Gerichten weit häufiger nurmehr als Mittel der – gar rechtsmissbräuchlichen – Obstruktion auf dem Weg zu einer ohnehin anstehenden Verurteilung angesehen, als sie es tatsächlich ist.²⁶ Diese Sichtweise, die der in § 244 Abs. 2 StPO niedergelegten Verantwortung nicht zur Ehre gereicht, liegt auch dem Gesetzgebungsanliegen des *Strafkammertags* zugrunde.

D. Menschlich nachvollziehbar – und deshalb strikt abzulehnen

Gerade im Konflikt von Prozessökonomie und schutzwürdigen Interessen des Beschuldigten jedoch kommt die dargelegte elementare Bedeutung des Beweisantragsrechts zum Tragen. Die hinreichend bekannten, von chronischer Überlastung bei gleichzeitigem Ressourcenmangel geprägten Umstände, unter denen Strafrichterinnen und Strafrichter vielfach gehalten sind, sich an der Quantität bewältigter Fälle messen zu lassen, während das Be-

²³ *Strafkammertag*, s. Fn. 1.

²⁴ Zu Zusammensetzung, Namensgebung und Inanspruchnahme repräsentativer Funktion kritisch [Fischer, „Die Suche nach dem guten Gesetz“, Die Zeit Nr. 46/2017, 9.11.2017.](#)

²⁵ „[Wenn das Handwerkszeug nicht stimmt“: Interview des LTO mit VRiOLG Clemens Lückemann, 26.09.2017;](#) kritisch auch *Vereinigung Berliner Strafverteidiger*, s.o. Fn. 2.

²⁶ *Senge*, NSTZ 2002, 225, 229.

streben, jedem einzelnen Verfahren die Zeit einzuräumen, die Ausermittlung und Beurteilung des Sachverhalts in Anspruch nehmen, das berufliche Fortkommen eher hindert denn fördert, sind hochproblematisch, vielleicht selbst Grund für Reform. Im Kontext der Frage des Beweisantragsrechts jedoch sprechen sie gerade dafür, einer Forderung nach gesetzlichen Instrumenten zur einfacheren Ablehnung von Anträgen des Beschuldigten vehement zu widersprechen: Zu menschlich wäre es, wenn Zeitdruck und psychologische Vorprägung zur Disqualifikation zu vieler Anträge anhand einer Kategorie führten, die schon ihrer Natur nach umso näherliegt, je stärker Vorbefassungseffekte ausgeprägt sind.

E. Fazit

Nach der Unschuldsvermutung als in Art. 6 Abs. 2 EMRK sowie Art. 20 Abs. 3 GG verbürgtem Grundprinzip des rechtsstaatlichen Strafverfahrens ist der Beschuldigte bis zur Verurteilung als Teil der „rechtstreuen Bevölkerung“ anzusehen, der gegenüber sich die Richterinnen und Richter des *Strafkammertags* als Akteure einer „wirksamen Strafrechtspflege“ in der Pflicht sehen. Dass ein Gericht seinen Anträgen – im Bewusstsein des Risikos späterer Überprüfbarkeit in der Revisionsinstanz – nach den Maßstäben des geltenden Rechts begegnet und in diesem Rahmen den berechtigterweise hohen Anforderungen an die Annahme eines „ins Blaue hinein“ gestellten Antrags genügt, ist vorrangiger Teil dieser Pflicht. Im Kontext von Erkenntnissen über psychologische Vorprägung von Strafgerichten sowie der mangelnden tatsächlichen Grundlage der Annahme, das Beweisantragsrecht als „Einfallstor für die Konfliktverteidigung“²⁷ bedürfe restriktiver Überarbeitung, bringt die Forderung des *Strafkammertags* in der vorliegenden Form keine objektiven prozessualen Notwendigkeiten, sondern eine problematische Perspektive auf ein zentrales Recht des Angeklagten im Strafprozess zum Ausdruck. Entgegen der Darstellung des *Strafkammertags* könnte ihre Umsetzung weder „das Strafverfahren praxisgerecht verbessern und die Wahrheitsfindung im Strafprozess erleichtern“, noch zu einem „zügigen und fairen Strafprozess“ beitragen, sondern allenfalls eine Steigerung der Praxisgerechtigkeit und Zügigkeit des Prozesses auf Kosten von Fairness, Wahrheitsfindung und materieller Gerechtigkeit bewirken. Anstatt Beschuldigtenrechte zu beschneiden, wäre berechtigten Erwartungen der Bürgerinnen und Bürger außer- wie innerhalb des Gerichtssaals durch strukturelle Änderungen Rechnung zu tragen, die die vermehrte Qualifikation von Anträgen als „ins Blaue hinein“ gestellt aus Sicht von Strafrichterinnen und Strafrichtern weniger attraktiv erscheinen lassen.

²⁷ Senge, NSStZ 2002, 225, 229.